

Bedingungen für 10 Jahre Küchen-Kombi-Garantie Paket

1. Umfang der Garantie

In diesem Garantievertrag werden alle bei Ihrem Verkäufer gekauften fest installierten neuen Einbauküchenmöbel erfasst.

Der in Punkt 5 angeführte Garantiedienstleister ersetzt Ihnen nach Maßgabe der folgenden Bedingungen für die Garantie die Kosten der Reparatur Ihrer Küchenmöbel bei Fehlern, die nachweislich auf Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind.

2. Art des Garantievertrages

Gemäß dem Garantievertrag sorgt der Garantiedienstleister dafür, dass die Funktionstüchtigkeit des vom Garantievertrag erfassten Küchenmöbel des Garantieberechtigten durch Wiederherstellung im Garantiefall während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird.

3. Garantiegebühr & Garantiefälle

Die Garantiegebühr ist abhängig von dem Kaufpreis der Einbauküche und muss einmalig bei Vertragsabschluss bezahlt werden. Der Garantiedienstleister übernimmt die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der im Kaufvertrag umfassten Einbauküchenmöbel inklusive dem mit gelieferten Originalzubehör im Garantiefall. Garantiefälle sind ausschließlich unvorhergesehene und plötzlich eintretende Fehler an den Küchenmöbeln.

Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der Garantie und Gewährleistung des Herstellers und des Verkäufers.

Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Der Garantievertrag gilt weltweit.

4. Wann liegt kein Garantiefall vor

Der Garantiedienstleister leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **keine Reparatur oder Ersatz für Materialfehler oder Schäden**

- durch Vorsatz;
- durch einen Dritten;
- durch grobe Fahrlässigkeit;
- durch unsachgemäße Aufbewahrung oder durch Gebrauch entgegen der Vorschriften des Herstellers;
- für die ein Dritter, etwa der Hersteller, Händler, ein anderer Versicherer oder ein Reparaturunternehmen einzustehen hat bzw. haftet;
- durch Abnutzung oder Alterung;
- durch Serienfehler;
- durch Erdbeben und Kriege;
- durch Terror;
- die als kosmetische Schäden gelten, wie z.B. Kratzer, Dellen, Farbveränderungen usw.;
- durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen, Verlieren, Diebstahl, Raub und Einbruch;
- durch Folgeschäden und Nutzungsausfälle;
- durch äußere Einflüsse und Ereignisse (z.B. Wasserschaden nach Rohrbruch) und sonstige anormale Umweltbedingungen und Elementarschäden;
- durch Schäden aufgrund natürlicher Abnutzung
- Überlastung, falsches Zubehör;
- durch den Einsatz vom Hersteller nicht freigegebener Zubehör-, Ergänzungs-, Anbauteile, Pflegemittel.
- durch alle Arten von Software und Daten.

Bei Verstoß gegen diese Garantiebedingungen oder Nichterfüllung der hier genannten Voraussetzungen, erlischt die Garantie vollständig. Sie erlischt insbesondere bei Reparaturen und Eingriffen durch nicht von uns beauftragte Kundendienste oder bei Selbstvornahme durch den Endkunden.

Behoben wird nur der unmittelbare Fehler am Küchenmöbel. Für Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Haftpflichtschäden, ideelle Schäden und mittelbare Schäden (Folgeschäden) wird nicht gehaftet.

5. Pflichten des Garantieberechtigten im Garantiefall

Der Garantieberechtigte hat die vom Garantievertrag erfassten Küchenmöbel auch während des Transportes ordnungsgemäß, sorgfältig und sicher und nach den Herstellerangaben aufzubewahren und zu gebrauchen.

Der Garantieberechtigte hat bei Auftreten eines Garantiefalles dem Garantiedienstleister unter www.aqilo.com den Garantiefall unverzüglich, spätestens eine Woche nach Kenntnisnahme und vor jeder Reparatur anzuzeigen; dem Garantiedienstleister unverzüglich jede Auskunft in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Garantiefalles oder des Umfangs der zu erbringenden Leistung erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Garantiefalles zu gestatten; vom Garantiedienstleister angeforderte Belege beizubringen. Verletzt der Garantieberechtigte eine Pflicht nach Punkt 4, so hat der Garantieberechtigte keinen Anspruch auf eine Garantieleistung. Ebenso hat der Garantieberechtigte keinen Anspruch auf eine Garantieleistung, wenn der Garantieberechtigte arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht oder den Garantiefall vorsätzlich herbeiführt. Die Ansprüche des Garantieberechtigten aus dem Garantievertrag verjähren nach 6 Monaten.

6. Beginn und Ende des Garantievertrages, Verkäufer, Garantiedienstleister

Der Garantievertrag beginnt nach dem Kauf der Einbauküche mit Zahlung der Garantiegebühr an den Verkäufer und endet nach 10 Jahren. Die Garantiegebühren werden bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. **Der Garantievertrag besteht aus diesen allgemeinen Bedingungen und der Originalrechnung über die vom Garantievertrag erfasste Einbauküche. Fernerhin den Garantiebedingungen für die in der Einbauküche befindlichen Elektrogeräte.** Vertragssprache und die Sprache der Kommunikation ist deutsch

Der Händler, der auf der Rechnung des vom Garantievertrag erfassten Einbauküche genannt ist, ist der Verkäufer des Garantievertrages. Er ist jedoch nicht mit der Schadenabwicklung betraut. Diese wird durch die AQILO GmbH, Mooslackengasse 17, 1190 Wien, Österreich, Firmenbuch Wien: FN 170057i, kontakt@aqilo.com, www.aqilo.com., vorgenommen.

7. Leistungsumfang

Geleistet werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Arbeiten und Transporte, gestellt werden Ersatz-, Serviceteile sowie Wartungsmaterialien.

Sind die Möbelteile der Einbauküche wirtschaftlich nicht wiederherstellbar, wird dieses Möbelteil durch ein technisch annähernd gleichwertiges Möbelteil ersetzt. Eine Auszahlung in bar ist nicht möglich. Der Altmöbelwert ist der auf dem Kaufbeleg genannte Möbelwert abzüglich 10% des Möbelwerts pro abgelaufenem Jahr. Obergrenze der Entschädigung ist der Ersatzteilwert für das Möbelteil, wobei bereits geleistete Entschädigungen für Vorschäden (z.B. Mehrfachreparaturen) mitgerechnet werden.

8. Bedingungen für die ersten 5 Jahr

Zusätzlich gilt:

- In den ersten 5 Jahren werden lediglich Arbeits- bzw. Montagekosten von der Garantie übernommen, da die Hersteller in den ersten 5 Jahren für Ihre Küchen Gewähr leisten und
- defekte Möbelteile entsprechend Ihren AGB kostenlos dem Handel zur Verfügung stellen. Nachweis über Anerkennung der Gewährleistung durch den Hersteller muss erbracht werden (z.B. Rechnung ohne Berechnung für Gewährleistungersatz)
- In den Jahren 6 bis 10 übernimmt die Garantie zusätzlich die Materialkosten.

Für den Garantievertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist deutsches Recht anzuwenden.

Druckfehler und Gebührenänderungen vorbehalten. Stand 01.04.2019